

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten René Springer und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13198 –**

#### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Ende November 2023 hat die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag zum Erlass einer EU-Verordnung zur Einrichtung eines EU-Talentpools unterbreitet (eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=356675). Dabei handelt es sich um eine EU-weite Plattform, die die Anwerbung von Arbeitsuchenden aus Drittländern erleichtern soll, um einen Mangel an Arbeitskräften und Fachkräften, insbesondere in den gelisteten Berufen, in der EU zu beheben (eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=356680). Bis 2030 will die EU 7 Millionen Arbeitskräfte rekrutieren (www.dkgev.de/fileadmin/default/2024-01-30\_DKG\_Stellungnahme\_EU-Talentpool.pdf). Die Plattform soll die Stellenvermittlung, die Informationen über Einwanderungs- und Einstellungsverfahren sowie Unterstützungsdienste und die Gesamteffizienz der Steuerung von Arbeitsmigration auf EU-Ebene verbessern sowie die EU als einheitliches Zielgebiet für Migration fördern. Unternehmen eines beteiligten Mitgliedstaates können über nationale Kontaktpunkte Stellenausschreibungen einbringen. Registrierte Jobsuchende haben die Möglichkeit, ein Profil anzulegen und sich auf Stellenanzeigen im Portal zu bewerben. Ein automatisiertes Matching-Tool unterstützt diesen Prozess. Die EU-Verordnung soll den Anwendungsbereich, die IT-Systemarchitektur, die Verwaltungsstruktur, die Regeln für Arbeitsuchende aus Drittländern und die Beteiligung von Arbeitgebern sowie die allgemeine Funktionsweise des EU-Talentpools, einschließlich der Bereitstellung von Informationen und Unterstützungsdiensten, festlegen. Die Plattform soll neben den gelisteten Mangelberufen auch Informationen über die Einstellungs- und Einwanderungsmodalitäten (Migrationsverfahren) der Mitgliedstaaten aufzeigen und faire Einstellungs- und Arbeitsbedingungen sicherstellen. Der EU-Talentpool ist ein freiwilliges Instrument. Den Mitgliedstaaten steht es frei, sich daran zu beteiligen oder nicht. Die Absicht zur Teilnahme ist der Kommission mitzuteilen. Seit 1993 existiert bereits das EURES-Programm (EUROpean Employment Services), ein europaweites Netzwerk, das die innereuropäische Mobilität im Bereich des Arbeitsmarktes über Grenzen hinweg fördert und ebenso organisiert ist wie die Plattform zum EU-Talentpool.

Zu den Partnern des Netzes gehören öffentliche Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (eures.europa.eu/eures-services\_de).

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. November 2024 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Partner, zu denen auch Deutschland gehört ([www.eures-deutschland.de/](http://www.eures-deutschland.de/)), stellen Informationen bereit und bieten Dienste in Verbindung mit Stellenvermittlung und Einstellung für Arbeitgeber und Stellensuchende an, die national durch entsprechende Ansprechstellen, in Deutschland auch die Bundesagentur für Arbeit (BA), umgesetzt werden. Das EURES-Portal und EURES-Netzwerk verfügt über rund 1 000 EURES-Berater, die täglich in Kontakt zu Stellensuchenden und Arbeitgebern in ganz Europa stehen ([eures.europa.eu/eures-services\\_de](http://eures.europa.eu/eures-services_de)). Darüber hinaus gibt es in Deutschland beispielsweise unter dem Titel „Make it in Germany“ eine Vielzahl von Programmen zur weltweiten Anwerbung von Arbeitskräften unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für die Einrichtung eines sog. EU-Talentpool zielt darauf ab, dem EU-weiten Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Durch die EU-Talentpool-Verordnung soll die erste behördliche EU-weite Arbeitsvermittlungsplattform eingerichtet werden (EU-Talentpool), die Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der EU, die in der EU arbeiten möchten, und Arbeitgeber aus der EU zusammenführt.

Der Verordnungsentwurf zum EU-Talentpool regelt die technischen und administrativen Voraussetzungen einer Matchingplattform, also des EU-Talentpools, und nicht die materiellen Voraussetzungen für die Fachkräfteeinwanderung. Für die Erwerbsmigration nach Deutschland müssen Personen, die ihren Arbeitgeber über den EU-Talentpool gefunden haben, daher auch zukünftig immer die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfüllen. Dazu gehört auch, dass bei der Visa-Erteilung geprüft wird, ob der Lebensunterhalt gesichert ist.

1. Unter welchen Prämissen beabsichtigt die Bundesregierung, dem EU-Talentpool beizutreten?

Die Bundesregierung bringt sich aktiv in die Verhandlungen zur Einrichtung eines EU-Talentpools ein. Die Bundesregierung begrüßt die Zielrichtung des EU-Talentpools. Die finale Entscheidung über eine mögliche Teilnahme kann naturgemäß erst nach Abschluss der Verhandlungen getroffen werden.

2. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein „Talent“ im Sinne des Vorschlags zur EU-Verordnung?
3. Welche Personenzielgruppe in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Begriff „Talent“ im Sinne des Vorschlags zur EU-Verordnung konkret adressiert?
4. Welche Personen könnten im Sinne des Vorschlags zur EU-Verordnung unter welchen Voraussetzungen nach Deutschland kommen?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der EU-Talentpool soll nach aktuellem Stand auf bestimmte Berufe auf allen Qualifikationsebenen ausgerichtet sein, namentlich unionsweite Mangelberufe und solche Berufe, die einen direkten Beitrag zur grünen und digitalen Transformation leisten. Eine Liste der bislang 42 ermittelten unionsweiten Mangelberufe wird sich im Anhang der Verordnung finden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben, die Liste in regelmäßigen Abständen

entsprechend ihrer nationalen Bedarfe und Arbeitsmarktsituation anzupassen. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme und einen Aufenthalt in Deutschland gelten auch weiterhin die nationalen Vorschriften.

5. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass im Fall der Teilnahme am EU-Talentpool der Anteil der Ausländer im Bürgergeld nicht weiter steigt (in drei Bundesländern haben bereits mehr als 70 Prozent der Bürgergeldbezieher Migrationshintergrund: in Hessen 76,4, Baden-Württemberg 74,1 und Hamburg 72,8, bundesweit liegt der Anteil inzwischen bei 63,1 Prozent ([www.welt.de/politik/deutschland/plus251567660/Sozialleistungen-In-Hessen-haben-76-4-Prozent-der-Buergergeld-Empfaenger-Migrationshintergrund.html#:~:text=Wie%20WELT%20AM%20SONNTAG%20vorliegende,inzwischen%20bei%2063%2C1%20Prozent?](http://www.welt.de/politik/deutschland/plus251567660/Sozialleistungen-In-Hessen-haben-76-4-Prozent-der-Buergergeld-Empfaenger-Migrationshintergrund.html#:~:text=Wie%20WELT%20AM%20SONNTAG%20vorliegende,inzwischen%20bei%2063%2C1%20Prozent?))?)

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Erwerbsmigration verlangt die Sicherung des Lebensunterhalts.

6. Welche Qualifikationen müssen die Arbeitssuchenden für eine Vermittlung über den Talent-Pool nachweisen, und wie wird die Vergleichbarkeit mit deutschen Qualifikationsanforderungen für eine fachspezifische Tätigkeit sichergestellt?

Das Format der Profile von Arbeitssuchenden und der Stellenangebote soll auf Grundlage der bestehenden europäischen Klassifikation der Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 festgelegt werden, die eine standardisierte Terminologie für Berufe, Fähigkeiten und Kompetenzen vorsieht und die Transparenz von Fähigkeiten und Qualifikationen erleichtert.

Unabhängig davon müssen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch zukünftig die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). In diesem Rahmen werden auch Qualifikationsanforderungen geprüft.

7. Entspricht der Anhang 15550/23 ADD 1 ([eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=356680](http://eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=356680), Liste von Mangelberufen) zur vorgeschlagenen Verordnung über einen Talent-Pool den in Deutschland gelisteten Mangelberufen, wenn nein, warum nicht, und wird die Bundesregierung auf entsprechende Anpassungen im Falle eines Beitritts hinwirken?

Der Verordnungsentwurf ist noch nicht finalisiert. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass Mangelberufe des EU-Talentpool den Bedarfen des hiesigen Arbeitsmarktes entsprechen werden.

8. Wie viele Personen wurden über das EURES-Programm in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse seit Teilnahme an dem Programm vermittelt?

Das EURES-Programm ist kein Anwerbeprogramm, sondern ein seit 30 Jahren existierendes EU-Netzwerk, das die europäische grenzüberschreitende Mobilität vorrangig mit Information und Beratung unterstützt. Die EURES-Verordnung (EU) 2016/589, die alle europäischen Rechtsakte zu EURES in einer ein-

zigen Verordnung zusammenfasst, konsolidiert das Netzwerk und beschreibt seinen Aufbau sowie die Aufgaben und Pflichten der wichtigsten Akteure.

Die Bundesagentur für Arbeit ist seit Gründung 1994 am Netzwerk beteiligt. Im Fokus stehen dabei ausschließlich Dienstleistungen für sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Daten zu den Integrationen der deutschen EURES-Akteure (bspw. Arbeitsmarktservice, Gewerkschaften, Grenzinfopunkte etc.) in den vergangenen 30 Jahren lassen sich nicht abbilden. Für den jüngeren Zeitraum von 2021 bis 2023 wurden Integrationen im Gesamtumfang von etwa 9 500 Personen dokumentiert.

9. Welche nationalen und internationalen Programme zur Anwerbung von Arbeitsuchenden aus EU- und Drittstaaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit in Deutschland (bitte mit Beginn und Laufzeit auflisten)?

Die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten nach Deutschland beruht anders als in der Vergangenheit nicht auf einem staatlichen Anwerbemonopol über staatlich gesteuerte Programme, sondern im Wesentlichen auf dem Prinzip der selbstgesteuerten, bedarfsorientierten Erwerbsmigration. Dies geschieht bei der Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten auf Grundlage der mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz erweiterten Zugangswege über das Aufenthaltsgesetz und die Beschäftigungsverordnung. Die Erwerbsmigration innerhalb der EU geschieht auf der Grundlage der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Die internationalen Projekte und Programme zur Anwerbung dienen vor allem dazu, neue Zuwanderungsmöglichkeiten praktisch zu erproben, den Struktur- aufbau zu unterstützen sowie Beispiele guter Praxis zu generieren. Zudem soll die selbstgesteuerte Fachkräftezuwanderung und privatwirtschaftliche Anwerbung in ausgewählten, besonders relevanten Berufsfeldern und einzelnen Fokusländern durch ein öffentlich getragenes Angebot ergänzt und unterstützt werden. In Drittstaaten werden dazu mit unterschiedlichen Projektträgern wie dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) oder dem Goethe-Institut (GI) zum Teil in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit verschiedene Projekte und Programme umgesetzt (vgl. nachstehende Tabelle).

Vorhaben	Beginn	Laufzeit
Skills Experts Programm (hier: Modul Fachkräfte für DEU)	1/2023	12/2025
Programm „Specialized!“	länderspezifisch, Start 2017 mit Mexiko	unbefristet
Programm Triple Win – Fachkräfte	länderspezifisch, Start 2013 mit Philippinen und Bosnien-Herzegowina	unbefristet
Programm Triple Win – Auszubildende	länderspezifisch, Start 2013 mit Vietnam	länderspezifische Laufzeiten
Fachkräfte für die Krankenpflege aus Lateinamerika	länderspezifisch, Start 2013 mit Mexiko	unbefristet
Shaping the Future	2/2024	12/2027
TEAM – Trabajadores colombianos Especializados para AleMania	7/2021	12/2026
„FIT – Future International Talents for German climate businesses“	2/2024	12/2027
„Hand in Hand for International Talents 2.0“	5/2024	12/2027
IT-Professionales im öffentlichen Sektor	9/2024	12/2028

Vorhaben	Beginn	Laufzeit
APAL (Ausbildungspartnerschaften mit Asien und Lateinamerika) für Schülerinnen und Schüler an PASCH-Schulen oder vgl. nationalen Schulen	seit 2019	fortlaufend
Hilfskräfte “Saisonarbeiterinnen und -arbeiter in der Landwirtschaft“	Georgien: 1/2021 Moldau: 1/2022	unbefristet
Faire Anwerbung Pflege Deutschland	6/2021	03/2024

Zu möglichen Projekten und Programmen der Länder kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

10. Wie viele in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen befindliche Arbeitskräfte konnten nach Kenntnis der Bundesregierung durch die bereits existierenden europaweiten und internationalen Anwerbeprogramme gewonnen werden (bitte nach Programm, Qualifikation und Jahr auflisten)?

Dazu liegen keine umfassenden Statistiken vor. Die Projektträger erheben eigene Bewerberzugangs- und -integrationszahlen für ihre Projekte und Programme. Diese bilden aber weder die Fachkräftezuwanderung insgesamt noch den Beitrag öffentlich geförderter Angebote zur Unterstützung der Fachkräftezuwanderung (z. B. über Information und Beratung) umfassend ab (siehe auch Antwort zu Frage 9).

11. Wie viele Arbeitskräfte könnten nach Einschätzung der Bundesregierung aus dem Talentpool gewonnen werden?

Diesbezüglich liegen der Bundesregierung keine belastbaren Prognosen vor.

12. Wie viele Arbeitsuchende aus den bestehenden Programmen zur Anwerbung aus EU- und Drittstaaten befinden sich im sozialen Leistungsbezug?

Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist Voraussetzung für die Titelerteilung.

13. Werden bereits existierende Programme zur Anwerbung von Arbeitssuchenden aus EU- und Drittstaaten im Falle der Beteiligung der Bundesregierung am EU-Talentpool obsolet, wenn ja, welche dadurch entstehende Kostenersparnis hat die Bundesregierung errechnet, und wenn nein, warum nicht?

Der EU-Talentpool ist eine reine Informations- bzw. Vermittlungsplattform. Hingegen dienen andere aktuelle Programme in der Regel dem Aufbau von Strukturen zur Qualifizierung und Sprachvermittlung vor Ort. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Programme auch weiterhin betrieben werden.

14. Aus welchen Mitteln soll der EU-Talentpool finanziert werden?

Die Finanzierung des EU-Talentpools soll im laufenden Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 durch bestehende Mittelansätze des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sowie den Verwaltungsausgaben der Rubrik 7

gedeckt werden. Die Europäische Kommission stellt klar, dass die Finanzierung ab dem Jahr 2028 vorbehaltlich verfügbarer Mittel der noch zu verhandelnden nächsten Förderperiode erfolgt. Ab dem Jahr 2028 ist auch eine Ko-Finanzierung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten vorgesehen. Der Verordnungsentwurf ist aktuell weder verhandelt noch finalisiert. Eine abschließende Beurteilung des finanziellen Aufwands für die teilnehmenden Mitgliedstaaten ist zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich.

15. In welcher Höhe werden von Deutschland finanzielle Mittel zur Finanzierung des Talentpools von der EU gefordert?

Der Verordnungsentwurf ist noch nicht verhandelt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dazu noch keine Angabe möglich.

16. Erhält die Bundesregierung finanzielle Mittel zur Umsetzung der Verordnung aus der EU?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist dazu noch keine Angabe möglich.

17. In welcher Höhe wird nach Einschätzung der Bundesregierung der Bundeshaushalt durch die Umsetzung der EU-Verordnung belastet werden?

Da der Verordnungsentwurf noch nicht verhandelt ist, sind die finanziellen Folgen derzeit noch nicht zu beziffern. Diese werden zu gegebener Zeit geschätzt.

18. Wie schätzt die Bundesregierung im Falle der Beteiligung am EU-Talentpool den nationalen Kostenaufwand für teilnehmende Unternehmen ein?

Da der Verordnungsentwurf noch nicht verhandelt ist, sind die finanziellen Folgen derzeit noch nicht zu beziffern.

19. Welchen Personalaufwand erfordert nach Kenntnis der Bundesregierung die Einrichtung des EU-Talentpools auf EU-Ebene und dessen Umsetzung in Deutschland im Fall einer Teilnahme?

Die personellen Aufwände entstünden auf nationaler Ebene bei den am Nationalen Contact Point (NCP) beteiligten Migrations- und Arbeitsbehörden. Das Aufgabenspektrum des NCP muss insbesondere unter Bezug der Dienstleistungen für Arbeitssuchende im Einklang mit bestehenden Vorgehensweisen und vorhandenen Serviceangeboten in Deutschland stehen. Da dies aber noch nicht eindeutig definiert ist, kann keine Aussage zu den personellen Aufwänden im Rahmen der Umsetzung auf nationaler Ebene getroffen werden.

20. Welche sachlichen und personellen Belastungen im Falle ihrer Beteiligung an der nationalen Umsetzung des EU-Talentpools kommen nach Einschätzung der Bundesregierung auf die BA zu?

Die Mitgliedstaaten sollen u. a. eine finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der Interoperabilität ihrer nationalen IT-Systeme mit dem EU-Talentpool, für ihre NCP sowie für die administrative Unterstützung bei der Ausstellung der EU-Talentpartnerschaftsausweise erhalten können. Für die technische Umsetzung sollen, wo möglich, bestehende Datenstandards und IT-Komponenten

bestehender EU-Plattformen wie EURES und EUROPASS genutzt werden. Die Schnittstellen zu diesen Systemen sind in den IT-Anwendungen der Bundesagentur für Arbeit implementiert. Die genauen sachlichen Aufwände lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt, da der Verordnungsentwurf noch nicht finalisiert ist, nicht identifizieren. Zu den personellen Aufwänden wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. In welcher Höhe erhöht oder verringert sich die Einzahlungsverpflichtung Deutschlands in den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU im Falle einer Teilnahme am EU-Talentpool?
22. Wie haben sich die Einzahlungen Deutschlands in den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU in der ersten Förderperiode (von 2014 bis 2020) und in der zweiten Förderperiode (von 2021 bis 2027) entwickelt?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

An der Finanzierung des EU-Haushalts ist Deutschland mit einem Viertel beteiligt. Beitrags- und Einzahlungsverpflichtungen ändern sich durch mit einzelnen Rechtsakten geschaffenen Programmen nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

